

Verordnung

des Marktes Kellmünz über die Lärmbekämpfung

Marktratsbeschluss vom 07.09.2009

Der Markt Kellmünz erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974, zuletzt geändert am 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287/05) folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr und von 12.00 - 13.00 Uhr verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden Lärm erregenden Arbeiten auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, zu stören. Lärmerregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Einsatz von Bohrmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Lärm erregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmerregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher) benutzt werden.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Laute geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muss so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 5 Ausnahmen

Der Markt Kellmünz kann von den Verboten nach § 1 und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach dem BayImSchG vom 8. Oktober 1974 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in ruhestörender Weise spielt bzw. betreibt,
- c) entgegen § 4 Haustiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kellmünz, den 08.09.2009
Markt Kellmünz



Wolfgang Huber
Erster Bürgermeister

